

1. Geltung und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Josef Betschart AG (nachfolgend „Lieferant“) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Für Umfang, Ausführung und technische Spezifikation ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Lieferant sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Individuelle Vereinbarungen in Angebot, Auftragsbestätigung oder gesonderten Verträgen gehen diesen AGB vor.

2. Umfang, Ausführung und technische Änderungen

Stellt der Lieferant Produkte ganz oder teilweise kundenspezifisch her, richten sich Konstruktion und Ausführung nach den vereinbarten technischen Unterlagen, Spezifikationen und Einsatzbedingungen. Der Kunde hat die für Auslegung und bestimmungsgemässen Gebrauch erforderlichen Angaben vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Technische Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit sie aufgrund technischer Weiterentwicklung, Verfügbarkeit von Bauteilen oder zwingender Vorschriften erforderlich oder zweckmässig sind und Funktion, Sicherheit sowie vereinbarte wesentliche Eigenschaften nicht beeinträchtigen. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Änderung bereits hergestellter oder gelieferter Produkte besteht nicht.

3. Dokumentation, Unterlagen und geistiges Eigentum

Kundenspezifische Dokumentationen oder besondere Nachweise können gesondert verrechnet werden.

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, technische Unterlagen, Software, Fertigungswissen und sonstiges Know-how bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des jeweiligen Rechteinhabers. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten rechtzeitig über den vorgesehenen Verwendungszweck, besondere Umgebungs- und Betriebsbedingungen sowie kundenspezifische, behördliche oder betriebliche Anforderungen zu informieren, soweit diese für Auslegung, Konformität, Einbau oder Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

Zwingende gesetzliche Pflichten des Lieferanten als Hersteller oder sonstiger Wirtschaftsakteur bleiben unberührt. Anforderungen, die ausschliesslich aus dem Einbau, der Gesamtanlage, dem Betrieb oder dem konkreten Einsatzort resultieren und nicht ausdrücklich zum vereinbarten Lieferumfang gehören, liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Preise, Steuern und Abgaben

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Schweizerfranken ab Werk und ohne Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung.

Soweit gesetzlich geschuldet, werden Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer sowie sonstige gesetzliche Abgaben zusätzlich in der jeweils anwendbaren Höhe berechnet. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den für die konkrete Lieferung oder Leistung geltenden Vorschriften.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern in Angebot oder Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Lieferant kann für einzelne Aufträge Vorauszahlung, Teilzahlungen, Cash on Delivery oder andere Zahlungsbedingungen vorsehen.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Gegenforderungen verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Incoterms

Lieferort, Kosten- und Gefahrtragung richten sich nach der in Angebot oder Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferklausel. Wird eine Incoterms-Klausel verwendet, gelten die Incoterms® 2020 der International Chamber of Commerce (ICC).

Ist keine Lieferklausel vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung der Ware am Sitz des Lieferanten. Die Gefahr geht in diesem Fall mit Übergabe an den ersten Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks, auf den Kunden über.

Der Lieferant ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt und kann diese gesondert berechnen. Bei DAP- oder anderen vereinbarten Lieferungen bleiben die nach der jeweiligen Incoterms-Klausel dem Kunden zugewiesenen Pflichten, insbesondere Entladung, Einfuhrabfertigung und Einfuhrabgaben, beim Kunden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

8. Termine, Abrufaufträge und höhere Gewalt

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich als verbindlich zugesicherte Termine. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn erforderliche Angaben oder Freigaben verspätet eingehen, der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder mit Zahlungen in Verzug ist.

Dies gilt ebenso bei Ereignissen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Lieferanten, insbesondere Naturereignissen, Krieg, Unruhen, Epidemien, behördlichen Massnahmen, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen, Arbeitskonflikten, Energie- oder Rohstoffmangel, erheblichen Betriebs- oder IT-Störungen, Cyberfällen sowie verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen, sofern der Lieferant diese nicht zu vertreten hat.

Auf Abruf bestellte Waren sind innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Teillieferung abzunehmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Lieferant die Restmenge liefern und berechnen oder die daraus entstehenden Mehrkosten geltend machen.

Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach deren erfolglosem Ablauf kann der Kunde hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten, soweit gesetzlich zulässig.

9. Prüfung und Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte nach Erhalt unverzüglich im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten spätestens innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen.

Verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Lieferung im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

10. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte bei Gefahrübergang die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und für den vereinbarten Verwendungszweck funktionstüchtig sind.

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung, Ersatz fehlerhafter Teile oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist und den erforderlichen Zugang zum Produkt einzuräumen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung, Montage oder Handhabung, eigenmächtiger Eingriffe oder Änderungen, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Fremdkomponenten, nicht vereinbarter Einsatzbedingungen oder aussergewöhnlicher Umgebungseinflüsse, soweit diese Ursachen nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten trägt der Kunde, soweit der Mangel nicht vom Lieferanten zu vertreten ist oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

Soweit gesetzlich zulässig und keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab

Lieferung. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus Produkthaftung, bleiben unberührt.

11. Haftung

Der Lieferant haftet für von ihm schuldhaft verursachte unmittelbare Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Haftpflichtversicherung. Für sonstige unmittelbare Schäden ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf insgesamt 20% des Netto-Wertes des mangelhaften oder schadenauslösenden Lieferteils begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Aufträgen, Datenverlust sowie Ansprüche Dritter, ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht, insbesondere bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung, bei Personenschäden sowie bei zwingender gesetzlicher Produkthaftung.

12. Verpackungen und Verpackungsentsorgung

Transport- und Schutzverpackungen, insbesondere Holzpaletten, Holzkisten, Kartonagen, Schutz- und Stretchfolien sowie Umreifungsbänder, verbleiben nach Ablieferung grundsätzlich beim Kunden, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

- a) Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Kunde am Ort des Anfalls die Sammlung sowie die ordnungsgemässe Wiederverwendung, stoffliche Verwertung oder sonstige gesetzeskonforme Entsorgung dieser Verpackungen und trägt die damit verbundenen Kosten.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, die am Ort des Anfalls geltenden abfall- und verpackungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und dem Lieferanten auf Verlangen angemessene Nachweise zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- oder Nachweispflichten erforderlich sind.
- c) Zwingende Registrierungs-, Rücknahme-, Systembeteiligungs-, Melde-, Bevollmächtigungs- oder sonstige Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und den jeweiligen nationalen Durchführungsvorschriften, verbleiben bei der gesetzlich verpflichteten Person und werden durch diese Klausel nicht abbedungen.
- d) Soweit eine gesetzliche Pflicht des Lieferanten von Angaben, Bestätigungen oder Mitwirkung des Kunden abhängt, stellt der Kunde diese Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- e) Abweichende Regelungen zur Rücknahme oder Verwertung einzelner Verpackungen können in Angebot, Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

13. Exportkontrolle, Sanktionen und Endverwendung

Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihrer Erfüllung keine anwendbaren schweizerischen, europäischen oder sonstigen zwingend anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- oder Zollvorschriften entgegenstehen.

Der Kunde stellt dem Lieferanten auf Verlangen alle für Exportkontroll- und Sanktionsprüfungen erforderlichen Informationen zur Endverwendung, zum Endverwender, zum Bestimmungsland und zu weiteren Beteiligten bereit. Der Kunde darf gelieferte Produkte nicht entgegen anwendbaren Verboten oder Genehmigungspflichten weiterliefern, ausführen, wiederausführen oder anderweitig verfügbar machen.

Verzögert oder verhindert eine behördliche Genehmigung oder ein gesetzliches Verbot die Lieferung, ist der Lieferant für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht befreit. Wird die Leistung dauerhaft unzulässig oder unzumutbar, kann der Lieferant vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

14. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Forderungen Eigentum des Lieferanten, soweit ein Eigentumsvorbehalt nach dem am jeweiligen Belegenheitsort anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung, Registrierung, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung eines wirksamen Eigentumsvorbehalts erforderlich sind. Zwingende gesetzliche Form- und Registervorschriften bleiben vorbehalten.

15. Werkzeuge, Vorrichtungen und kundenspezifische Betriebsmittel

Werkzeuge, Formen, Wickelvorrichtungen, Prüfmittel und sonstige Betriebsmittel, die der Lieferant zur Vertragserfüllung entwickelt oder beschafft, bleiben auch bei anteiliger Kostenbeteiligung des Kunden Eigentum des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

16. Änderungen und Stornierungen durch den Kunden

Nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen, Verschiebungen oder Stornierungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten, bereits beschafftes oder nicht anderweitig verwendbares Material, angearbeitete Leistungen sowie angemessene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

Das Vertragsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die unabhängig von der Rechtswahl Anwendung finden, bleiben unberührt.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Josef Betschart AG in Ingenbohl, Kanton Schwyz. Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder an einem sonst gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit zulässig, eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Josef Betschart AG